

A.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer,

über den Gesetzentwurf, die Verbindlichkeiten der Gemeinden zur
Verpflegung ihrer in Landes-Heil- und Versorgungsanstalten auf-
genommenen Armen betreffend.

Eingegangen am 8. Februar 1834.

- (1. Decret, Nr. 87. vom 17. October 1833. mit Gesetzentwurf und Motiven.
Landt. Act. I. Abtheil. 3. Bd. S. 217. fg.)
2. Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer. Landt. Act. Beil. zur III.
Abtheil. 2. Samml. S. 1. fg.)
3. Verhandlungen der zweiten Kammer. (Landt. Act. III. Abtheil. 2. Bd. S.
819. fg.)

Durch ein allerhöchstes Decret Nr. 87. vom 17. October 1833. wurde der
Ständeversammlung ein Gesetzentwurf über die Verbindlichkeit der Gemeinden
zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorgungsanstalten aufgenom-
menen Armen beizutragen, zur Erklärung vorgelegt, und nachdem die zweite
Kammer, an welche das Gesetz zuerst gelangte, Verhandlung darüber gepflogen,
ist nunmehr auch von der ersten Kammer in dieser Beziehung Beschlusnahme
zu fassen, und die unterzeichnete Deputation, deren Gutachten über das erwähnte
Gesetz erfordert worden ist, spricht nach gepflogener Berathung und, nachdem
auch der Königl. Commissar nach Maasgabe §. 140. der provisorischen Land-
tagsordnung gehört worden ist, ihre Meinung hierüber in Folgendem aus.

Die Staatsregierung ist bei Abfassung des Gesetzentwurfs nach denen ange-
fügten Motiven hauptsächlich von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

Der Staat, indem er Heil- und Versorgungsanstalten unterhalte, trete
hierbei für Erreichung solcher Zwecke ein, wofür es dem Familien- und
Gemeindeverbände deshalb an Mitteln fehle, weil darzu gewisse sehr kost-
spielige und nur im Großen ausführbare Veranstaltungen nöthig sind.

Da jedoch die Sorge für hilfsbedürftige Personen aller Art zunächst
ihren Familien, und subsidiarisch den Gemeinden, obliege, so könne dem
Staat die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit auch nur in so weit
aufgebürdet werden, als sie von den Gemeinden nicht erfüllt werden
können.